



**Alle gelb markierten Felder sind von den Studierenden auszufüllen!
Dann brauchen Fachdozenten bzw. Modulverantwortliche nur noch ihre Entscheidung eintragen!**

Studierendenangaben

Musterfrau, Katja		123456
Name, Vorname		Matrikelnummer
Master-	Wirtschaftsingenieurwesen	
Studiengang	Name des Studienganges und ggf. Studienrichtung	

Stellungnahme zum Antrag auf Anerkennung

Erbrachte Leistung(en)	im Umfang LP/CP/ECTS	Die Anerkennung wird beantragt für:	im Umfang von LP	Note*
Seminar in Economics	8	Wirtschaftswissenschaftliches Seminar	6	2,0
ggf. Prüfungsform:	Seminararbeit mit Vortrag	ggf. Prüfungsform	Seminarleistung	

Stellungnahme der/des zuständigen Fachdozenten bzw. Modulverantwortlichen:

Ein wesentlicher Unterschied liegt nicht vor. Eine Anerkennung wird dem Prüfungsausschuss empfohlen.

ggf. Anmerkungen:

Ein wesentlicher Unterschied wird festgestellt. Eine Anerkennung wird dem Prüfungsausschuss **nicht** empfohlen.

Bei Ablehnung ist eine ausführliche und inhaltliche **Begründung** zwingend erforderlich!

Sollte der Platz nicht genügen, ggf. gesondertes Schreiben an das Prüfungsamt übermitteln!

_____ Datum

_____ Unterschrift und Stempel

* Die Umrechnung von ausländischen Noten erfolgt im Regelfall durch den Prüfungsausschuss aufgrund von offiziellen Umrechnungstabellen. Tragen Sie hier ggf. nur die erzielten Notenpunkte aus dem Ausland ein.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme **so schnell wie möglich - spätestens jedoch 4 Wochen nach Vorlage** dem Prüfungsamt zu.

Gern können Sie das Formular auch per E-Mail an: pruefungsamt@tu-clausthal.de oder an die Ihnen bekannte Sachbearbeitung des betreffenden Studienganges senden.

Hinweise für die Fachdozenten:

Die Anerkennung kann nur für ein Pflicht- oder Wahlpflichtfach gemäß den geltenden Ausführungsbestimmungen bzw. Wahlpflichtkatalog des jeweiligen Studienganges erfolgen. Wenn Studierende mehr Leistungspunkte erworben haben, als an der TU Clausthal vorgesehen sind, wird die Leistung dennoch nur mit den bei uns vorgesehenen Leistungspunkten angerechnet.

Gemäß § 7 Abs. 3 NHG i. V. m. § 9 Abs. 1 APO sind Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule eines Vertragsstaates des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. 2007 II S. 712) erbracht wurden oder im Rahmen beruflicher Kompetenzen erworben wurden, anzuerkennen, wenn keine „wesentlichen Unterschiede“ zu den an der Hochschule zu erbringenden entsprechenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen.

Eine Anerkennung darf nur versagt werden, wenn ein „wesentlicher Unterschied“ festgestellt wird und dieser von der Universität auch belegt werden kann (Beweislastumkehr). Diese Darlegungs- und Beweislast wird aber flankiert durch eine Mitwirkungspflicht des oder der antragstellenden Studierenden. So muss sich aus den Unterlagen die erworbene Kompetenz, der Umfang des Moduls, die Herkunftsinstitution und Ähnliches ergeben. Werden diese Informationen auch auf Nachfrage nicht übermittelt, kann allein dies schon zur Ablehnung des Antrags führen, ohne dass es einer Darlegung eines wesentlichen Unterschieds bedürfte.

Weitere Hinweise und Links zu HRK-Nexus finden Sie auch auf unserer Homepage:

Auszug aus dem „Handbuch Anerkennung an europäischen Hochschulen“ vom Februar 2020 – Abruf unter:
https://www.hrk-nexus.de/fileadmin/redaktion/hrk-nexus/07-Downloads/07-02-Publikationen/EAR_D_Online-Version.pdf

Definition wesentlicher Unterschiede (siehe Seite 89):

„Wesentliche Unterschiede zwischen einer ausländischen und einer nationalen Qualifikation liegen dann vor, wenn die Unterschiede so erheblich sind, dass ein erfolgreiches Weiterstudieren oder eine erfolgreiche Forschungstätigkeit sehr wahrscheinlich gefährdet wäre.“

Die fünf Elemente einer Qualifikation (ab Seite 31):

„Eine Qualifikation lässt sich durch fünf Parameter beschreiben: **Niveau, Workload, Qualität, Profil und Lernergebnisse**. Obwohl sich diese Konzepte überschneiden, ist jedes einzelne von Bedeutung und muss bei der Bewertung einer Qualifikation berücksichtigt werden – insbesondere bei der Prüfung, ob wesentliche Unterschiede zwischen der ausländischen und der zu ersetzenden Qualifikation vorliegen. Dabei sind die Lernergebnisse der wichtigste Faktor, ihre Bewertung wird durch eine Betrachtung der anderen Indikatoren unterstützt.“

Bitte beachten Sie, dass wir verpflichtet sind, den Studierenden zeitnah die Entscheidung über die beantragte Anerkennung zu bescheiden.

Sämtliche Modulanträge eines Studierenden werden dann gesammelt dem Prüfungsausschuss zur offiziellen Anerkennung bzw. Ablehnung vorgelegt.